

*Mit freundlicher Genehmigung
vom Verleger
Da 99999 - 17*

Wien

Zs 2 a 021098

Sonderdruck

aus

ZEITSCHRIFT FÜR OSTFORSCHUNG

**Länder und Völker im
östlichen Mitteleuropa**

3. Jahrgang 1954, Heft 1
Nicht im Buchhandel

Da 4°
99999
(17)

Erich Weise:

Die staatsrechtlichen Grundlagen des Zweiten Thorner Friedens und die Grenzen seiner Rechtmäßigkeit

Die Beendigung des dreizehnjährigen Bürgerkrieges in Preußen durch den Zweiten Thorner Frieden von 1466 ist fraglos ein Ereignis von europäischer Bedeutung. Die Abmachungen, die hier getroffen wurden, gingen nicht nur die vertragschließenden Mächte an, sondern darüber hinaus so manchen nicht unmittelbar beteiligten Staat, vor allem die beiden höchsten Autoritäten des Abendlandes, Kaiser und Papst. Böhmen und Brandenburg waren schon im Kriege keinesfalls ganz untätige Zuschauer gewesen: sie hatten wiederholt zu vermitteln versucht und wohl gar im stillen eine der streitenden Gruppen unterstützt. Auch bei den Friedensverhandlungen mußte man mit ihnen rechnen, und besonders die Rücksicht auf Böhmen spielt im Vertrage ungenannt eine erhebliche Rolle.

Die politische Lage jener Zeit hatte bis 1466 einen Höchstgrad von Beunruhigung erreicht und sollte eben durch den Friedensschluß endlich entspannt werden. Seit 1454 hatte der Aufstand des Preußischen Bundes, der vorwiegend von den Weichselstädten und der kulmerländischen Ritterschaft gebildet wurde, die Staaten des Westens in größte Aufregung versetzt, weil gerade das einzigartige Staatswesen des Deutschen Ordens bis zu Beginn des Jahrhunderts als das Muster eines gut regierten Landes gegolten hatte und die „Herren in Preußen“ trotz des Tannenberger Schlages von 1410 allenthalben noch einen beträchtlichen Teil des alten Ruhmes genossen, der den Vorkämpfern christlicher Kultur auf der Höhe ihrer Erfolge bereitwillig gezollt worden war. Um so mehr erschreckte es die europäischen Fürsten, daß einer der Ihren, König Kasimir IV. von Polen, die abtrünnigen Untertanen des Ordens durch ein vertragliches Bündnis unterstützte. Darin lag ein schwerer Verstoß gegen die bisherigen Vorstellungen eines notwendigen Zusammenhalts, der durch Papst und Kaiser ohnehin nur noch mangelhaft gewahrt wurde. Auch im äußersten Westen, in England, brach fast gleichzeitig, 1455, der Bürgerkrieg der Weißen und Roten Rose aus, in dem letzten Endes gleichermaßen die wirtschaftliche Macht der großen Städte gegen bisher gültige Herrschaftsformen aufbegehrte und den Krieg zu ihren Gunsten entschied.

Vor allem bestand ungemindert die Bedrohung der gesamten Christenheit durch die Türken, die 1453 Konstantinopel eingenommen hatten. Als fast noch drängender indessen wurde die böhmische Frage empfunden, d. h. die Errichtung des utraquistischen Nationalkönigtums durch Georg von Podiebrad. Dieser sichtbare Erfolg des Ketzertums beinahe im Herzen Europas bedeutete eine Beeinträchtigung kirchlichen Ansehens, die der türkischen Gefahr nur wenig nachstand. Sie belastete jedenfalls die römische Kurie weit mehr als der Machtverlust, dem der Deutsche Orden offensichtlich

unaufhaltsam entgegenging, obwohl man sich selbstverständlich sagen mußte, daß jetzt ein starker Heidenkämpfer nötiger als je gewesen wäre. Um so lebhafter wurde im Deutschen Reich und in Rom der Wunsch nach Beendigung des ziellosen Blutvergießens im Ordenslande.

Allen Einsichtigen mußte klar sein, daß bei einer zu großen Schwächung beider Kriegführenden Gewinner nur die Feinde der Kirche sein würden, insbesondere Podiebrad, der von Anfang an auf die Rolle eines Schiedsrichters aus war und dem wohl die Stellung eines Schirmherrn über das Ordensland vorschwebte, an sich keine neue Konzeption, sondern nur eine Wiederaufnahme der raumpolitisch gegebenen Politik der böhmischen Luxemburger im 14. Jahrhundert, nun allerdings durch einen nichtkatholischen König. Seine persönliche Vorliebe gehörte ohne Frage mehr den aufständischen Preußen; er bekundete sie des öfters durch Informationen und mittelbare Förderung, aber auf einen Bruch mit einer der beiden Parteien wollte er es zunächst nicht ankommen lassen. Die päpstliche Politik dagegen wünschte nichts sehnlicher als einen bewaffneten Konflikt zwischen Polen und Böhmen, weil darin die einzige Hoffnung lag, Podiebrad zu stürzen.

Deshalb mußte König Kasimir von der Last des preußischen Krieges befreit werden, und deshalb war schon 1463 ein Legat, Erzbischof Hieronymus von Kreta, nach Polen gekommen, um einen Frieden zu vermitteln; er hatte sein Ziel aber nicht erreicht, weil er angeblich zu stark für den Orden Partei nahm. Im Jahre darauf wurde ein Vermittlungsversuch von Lübeck unternommen, bei dem auch die Kirche in der Person des dortigen Bischofs eine führende Rolle spielte, und wieder ein Jahr später hatten sich Vertreter der preußischen Bevölkerung von beiden kriegführenden Parteien auf der Frischen Nehrung zu Friedensbesprechungen zusammengefunden: die Städte Danzig und Elbing von der einen und die Bürger von Königsberg mit den freien Stammpreußen des Samlandes von der anderen Seite. Der livländische Orden und schließlich auch der Hochmeister hatten sich später eingeschaltet. Es ging hauptsächlich um die Wiederherstellung der Einheit des Landes; aber gerade die war nicht zu erreichen, während sich bereits in Umrissen die Bedingungen herauschälten, die ein weiteres Jahr darauf dem Friedensvertrag zugrunde gelegt worden sind.

Auf dem Boden dieser unzweideutigen Friedenskundgebung hat ein neuer päpstlicher Legat, Rudolf von Rüdesheim, Bischof von Lavant, die Friedensbemühungen der Kurie zum Erfolg geführt. Er war ein Deutscher, der schon 1438, damals noch Domherr zu Worms, in Preußen gewesen war, um für einen Ausgleich zwischen Hochmeister und Deutschmeister zu wirken.¹ Seine staatsmännische Leistung wird am dankbarsten von den Schlesiern gewürdigt, weil diese dem Zugriff Podiebrads am ehesten aus-

1) E. Weise, Der rheinische Hochmeister Paul von Rusdorf, in: Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins 27 (1953), S. 24.

gesetzt waren.² Die Mitwirkung beim Zustandekommen des Friedensvertrages wird schon darin sichtbar, daß er allein außer Anhängung seines Siegels den Text in beiden Exemplaren eigenhändig unterschrieben hat; alle anderen haben nur ihre Siegel beigefügt.

Von einigen Zeitgenossen ist ihm der Vorwurf gemacht worden, er habe die Grenzen seines Auftrages überschritten und den Orden über Gebühr benachteiligt. Wir wissen von solchen Stimmen aus Schlesien und Preußen.³ Man meinte, er habe sich von Polen einschüchtern lassen. Diesen Kritikern wird schon damals entgegengehalten, daß ohne große Zugeständnisse der Friede nicht zu erreichen war. Wenn man bedenkt, daß von bündnerischer und polnischer Seite die völlige Liquidierung des Ordens in Preußen angestrebt und eine Verpflanzung nach Podolien erwogen wurde, daß man ihm dann höchstens das kleine Samland belassen wollte, so ist es schon als Gewinn zu betrachten, wenn Rudolf durch sein diplomatisches Geschick wenigstens das spätere Ostpreußen für den Orden retten konnte. Ueberdies hat er den Vertrag nur vorbehaltlich einer päpstlichen Bestätigung vollzogen.

Der Rechtsinhalt des Vertrages kann hier nur ganz kurz in seinen wesentlichsten Punkten wiedergegeben werden.⁴ Die territoriale Frage wird im großen ganzen nach dem augenblicklichen Stand der militärischen Besetzung entschieden. Er entspricht auch ungefähr der Haltung der Bevölkerung. Die Bewohner der vom Orden zuletzt noch behaupteten Gebiete sind durchweg ordenstreu. Den tapferen äußersten Westen freilich, vor allem das standhafte Konitz, das erst zu allerletzt, am 21. September 1466, kapituliert hatte, muß der Orden preisgeben. Er tritt ganz Pommerellen und Kulmerland mit der kleinen Michelau ab, dazu die Gebiete von Marienburg, Stuhm,

2) Die Breslauer preisen in einem Schreiben an den Papst vom 24. Nov. den Legaten als „Engel des Friedens, der eine allgemein als verzweifelt und fast unlösbar angesehene Aufgabe angefaßt habe“ (Scr. rer. Siles. IX 200, Nr. 341), und Peter Eschenloer in seiner „Historia Wratislaviensis“ sagt wörtlich: *Si cui videtur aliquid grave in huiusmodi concordia et detrahens magistro vel ordini, non imputet dicto legato, qui aliter rem hanc concordare non potuit. Que quidem concordia, consideratis statu et dispositione magistri, commendatorum et ordinis, et in quibus periculis perdicionis omnium terrarum et expulsionis de patria fuerunt, utilis et necessaria eis fuit.* (Scr. rer. Siles. VII 123.)

3) Die Denkschrift des Ordenskanzlers Paul von Watt, s. u. S. 23, um 1501, mildert den Vorwurf, daß der Legat den Vertrag gebilligt habe, durch den Hinweis, auch er sei der Furcht unterlegen, den Orden durch eine Weigerung noch mehr zu schädigen. Auf dem Posener Kongreß 1510 betonen die Ordensgesandten wiederholt: „das sie nicht gestehen, das der legat sunderlich zcu solchem handel geschickt ist und das der bobstliche gewalt und obrigkeit alhirinne gehabt hat zcu gebrauchen“ (Scr. rer. Pruss. V 280), oder: „das der legat zcu vollendung sottene vortrage keinen befehl und gewalt gehabt hat“ (ebenda S. 281); vgl. auch Anm. 2.

4) Abdruck der beiderseitigen Texte demnächst bei E. Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd II, Nr. 403. Die Artikel werden nach den Ziffern dieses Neudrucks zitiert, die auf Zählungen in gleichzeitigen Abschriften zurückgehen.

Elbing und Christburg, und entläßt die Bevölkerung aus seinem Untertanenverband.⁵ Dadurch erhält die bereits 1454 ausgesprochene polnische Inkorporation Preußens für diese Landesteile Rechtskraft und wird ausdrücklich wiederholt. Aber auch das dem Hochmeister verbliebene Land, sogar er selbst, seine Gebietiger, der preußische Orden und die Stände sollen dem polnischen Reiche (*regno*) inkorporiert werden.⁶ Die Bedeutung dieses Rechtsaktes wird noch zu untersuchen sein.

Das Ermland nimmt eine Sonderstellung ein, da der Bischof als Bundesgenosse des Königs unter den Vertragsschließenden genannt wird, ein Vorzug, der dem Preußischen Bunde nicht widerfährt. Dieser wird überhaupt nicht erwähnt, sofern man ihn nicht unter den „anderen unterworfenen Herrschaften“ suchen will. Das Bistum und sein Territorium aber sollten das gleiche Maß von Selbstbestimmung behalten wie vorher unter dem Orden, nur daß eben der König an die Stelle des Hochmeisters trat.⁷ 13 Jahre später wurde es in das gleiche Abhängigkeitsverhältnis hinabgedrückt wie der restliche Ordensstaat. Das Territorium des Bistums Kulm gehörte zum abgetrennten Gebiet, das pomeranische blieb beim Orden.

Die schützende Hand des Legaten ist besonders zu spüren in der Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Hochmeister und König, und zwar in der sorgsamsten Berücksichtigung der Bindung an den Römischen Stuhl. Die neue Abhängigkeit vom König ist von allen führenden Vertretern der preußischen Landesgeschichte, angefangen mit Voigt über Caro

5) Die Abtretung der Michelau, eines kleinen Gebiets an der Drewenz, wird im Verträge ausdrücklich erwähnt, weil es sich nicht um einen Teil des Kulmerlandes handelte und ihr Besitz auf einen andern Erwerbstitel zurückging. Der Orden hatte sie 1303 durch wiederholte Darlehen von Herzog Lesko von Kujawien zunächst als Pfand und 1317, reichlich überzahlt, endgültig erworben (Pr. Ub. I 2, S. 501, Nr. 808, S. 517, Nr. 826 und II 128, Nr. 187).

6) Art. 6, 3: *Quem quidem dominum Ludovigum magistrum, suos successores, commendatores, prelatos, milites, vasallos, conventum et subditos terrasque omnes Prussie, ab eis nunc possessas et imposterum possidendas, conquistis et conquistendas, eciam in terris paganorum extra terras Prussie (!), nobis et regno nostro Polonie perpetuo connectimus, iungimus, unimus et invisceramus, ea condicione et respectu, ut prefatus dominus Ludovigus magister etc. sint amplius et de cetero nobiscum, successoribus nostris regibus et cum regno nostro Polonie unum et individuum corpus, una gens, unus populus . . . , nullum alium preter summum pontificem quam nos, Kazimirum regem, . . . pro suo capite et superiore recognituri.*

7) Art. 8: Die Ausdrücke *dicio* (Oberherrschaft), *subjeccio* (Ordensdisziplin, bei Pomesanien mit *religio et subjeccio* wiedergegeben) und *proteccio* (Schutzherrschaft) treffen eigentlich nur für das Verhältnis zum Hochmeister das Richtige, wie überhaupt die Abhängigkeit gerade dieses dem Orden nicht inkorporierten Bistums schwer zu umschreiben und nur aus der besonderen Eigenart des Ordensstaates zu verstehen ist. Auf einen ausländischen Herrscher ließ sich diese Art Oberhoheit gar nicht übertragen, und man verband auf polnischer Seite mit diesem Artikel ganz andere Vorstellungen als auf ermländischer, was bei der nächsten Bischofswahl nur zu deutlich in Erscheinung treten sollte.

bis auf Werminghoff, Krollmann und Schumacher⁸, eindeutig dahin bestimmt worden, daß es sich nicht um ein Lehnverhältnis handelt. Leider ist der irrtümliche gegenteilige Standpunkt immer noch in vielen westdeutschen Handbüchern, Lehrbüchern und Atlanten zu finden und nach dem letzten Kriege auch wieder in die ostpreußische Fachliteratur eingedrungen. Die polnischen Rechtshistoriker haben ihn seit je vertreten.⁹ Deshalb muß dieser Frage bei der Auslegung des Vertrages besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das Verhältnis des Hochmeisters zum König von Polen ist etwa folgendermaßen zu umschreiben: der Hochmeister erkennt den König als „Haupt und Oberen“ nächst dem Papst an und wird „Fürst und ständiger Reichsrat“ des Reiches zu Polen. Einzelne oberste Gebietiger, die der Hochmeister von Fall zu Fall bestimmt, werden jeweils nichtständige Räte. Jeder neu gewählte Meister hat spätestens 6 Monate nach seiner Erhebung einen persönlichen Eid auf die Einhaltung des Vertrages und gleichzeitig als Reichsrat zu schwören. Er ist zur Kriegshilfe verpflichtet, wird aber zunächst für 20 Jahre davon befreit.¹⁰ Über Kriege und Bündnisse dürfen beide Parteien nur nach gegenseitiger Verständigung entscheiden. Der preußische Ordenszweig soll bis zur Hälfte auch Polen aufnehmen. Revision des Vertrages durch Einspruch höherer Instanzen, namentlich Papst und Kaiser, ist ausgeschlossen. Eine Bestätigung durch den Papst soll dagegen durch eine gemeinsame Gesandtschaft beider vertragschließenden Parteien mit aller „Dringlichkeit und Bemühung erbeten“ werden.

8) J. Voigt, *Gesch. Preußens VIII*, Königsberg 1838, S. 698 f.; J. Caro, *Gesch. Polens V 1*, Gotha 1886, S. 216: „mit einem Lehnverhältnis auch nicht das mindeste gemein“; A. Werminghoff, *Der Hochmeister des Deutschen Ordens und das Reich bis 1525*, in: *Hist. Zs.* 110, 1913, S. 505—07 und 12; Chr. Krollmann, *Politische Geschichte des Deutschen Ordens in Preußen*, Königsberg 1931, S. 158: „Von einem Lehnverhältnis ist keine Rede“; Br. Schumacher, *Geschichte Ost- und Westpreußens*, Königsberg 1937, S. 128 f.: „Ein Lehnverhältnis war damit nicht verbunden“. Neuerdings ebenso interpretiert bei O. Israel, *Das Verhältnis des Hochmeisters zum Reich im 15. Jahrh.*, in: *Wissenschaftl. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas Nr. 4*, Marburg 1952, S. 55—57; F. Gause, *Deutsch-slawische Schicksalsgemeinschaft*, Kitzingen 1952, S. 107; K. Forstreuter, *Vom Ordensstaat zum Fürstentum*, Kitzingen 1952, nimmt nicht eindeutig Stellung.

9) Unter Berufung auf St. Kutrzeba, *Historja ustroju Polski w zarisie* ⁶¹, Lwów 1925, S. 181, erklärt A. Vetulani, *Lenno Pruskie*, Kraków 1930, S. 14: „Die polnische Wissenschaft betrachtete und betrachtet das rechtliche Verhältnis des Ordens (!) zu Polen seit 1466 als ein Lehnverhältnis“ (*Nauka polska uważała i uważa prawny stosunek Zakonu do Polski od r. 1466 jako stosunek lenny*). Den gleichen Standpunkt vertritt er noch 1949 in dem populär gehaltenen Aufsatz „Polska i Prusy książęce w związku ustrojowym“, in: *Roczniki Histor.* XVIII 105—117, besonders S. 107 f. Andere polnische Historiker zitieren ihn wörtlich, wie Wl. Pocięcha, *Geneza holdu pruskiego*, Gdynja 1937, S. 2.

10) gedr. Staatsverträge II, Nr. 407.

Wie verhalten sich nun diese Bestimmungen zu den staatsrechtlichen Grundlagen des Ordensstaates und des Reiches Polen?

Ein Ziel der Polen war, ihren König dem Orden gegenüber an die Stelle des Kaisers zu schieben. Sie beurteilten aber das Verhältnis des Hochmeisters zum Reiche falsch, wenn sie annahmen, der Hochmeister sei ein Reichsfürst, also Lehnsträger des Kaisers, gewesen und könne jetzt ebensogut den König von Polen als Oberen annehmen. Es ist das Verdienst von A. Werminghoff, E. Caspar und vor allem von E. E. Stengel¹¹, die Rechtsstellung des Hochmeisters in Preußen zu Papst und Kaiser geklärt zu haben. Man muß bei Bestimmung dieser Verhältnisse zweierlei scharf unterscheiden: den Hochmeister und das Land Preußen. Der Hochmeister untersteht als Haupt eines geistlichen Ordens allein dem Papst. Dieser ist sein *iudex ordinarius*, sein zuständiger Richter. Bei einer Staatsgründung an des Reiches Ostgrenze aber konnte der damalige Hochmeister Hermann von Salza am deutschen Kaiser nicht vorübergehen, und Friedrich II. seinerseits hatte keine Veranlassung, sich einer Stellungnahme zu einem so weitreichenden Vorhaben zu entziehen. Außerdem standen sich die beiden Männer persönlich nahe; der Hochmeister war dem Kaiser für die Verhandlungen mit dem Papste ein unentbehrlicher Helfer und Freund.

Des Meisters Sorge mußte sein, die geplante Gründung durch überstaatliche Garantien gegen Ansprüche der örtlichen Machthaber zu sichern, um eine Wiederholung des Fehlschlages im Burzenlande zu vermeiden. Damals hatten die ungarischen Könige in ihrer Bedrängnis durch die angreifenden heidnischen Kumanen dem Orden bei der Berufung weitgehende Versprechungen gemacht. Als aber die Gefahr behoben war, stellten sie sich auf den Standpunkt, der Orden müsse den Heidenkampf seiner Bestimmung gemäß um Gotteslohn leisten und ohne Entschädigung wieder abtreten, sobald seine Aufgabe erfüllt wäre. Gegen eine solche Handlungsweise wollte Hermann von Salza in Preußen Vorsorge treffen, denn er brauchte das Territorium, um die Zukunft seines Ordens zu sichern. Das Schicksal der beiden anderen großen geistlichen Ritterorden hat ihm recht gegeben. Auch die Johanniter hielten sich nur, weil sie ein, wenn auch kleines, Territorium besaßen, in dem sie ihrer Aufgabe treu bleiben konnten. Den Templern wurde ihre hochfliegende Politik als Geldgeber der französischen Krone zum Verderben, weil sie keinen territorialen Rückhalt besaßen.

Da der Kaiser des Hochmeisters besonderer Gönner war, wurde im März 1226 zuerst die kaiserliche Garantie erwirkt; es war die Goldene Bulle von Rimini. Friedrich II. geht davon aus, daß auch Heidenland, sobald es dem

11) A. W e r m i n g h o f f, Der Hochmeister des Deutschen Ordens . . ., S. 517 f.; E. C a s p a r, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preußen, Tübingen 1924; E. E. S t e n g e l, Hochmeister und Reich, Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung des Deutschordenslandes, in: Zs. d. Savigny-Stiftung Bd 58 (Bd 71 der Zs. f. Rechtsgesch.), Germ. Abt., Weimar 1938, S. 178—213.

Christentum gewonnen wird, zum Verfügungsbereich des universalen Kaiserreiches gehöre, daß also auch das von den heidnischen Preußen besetzte Kulmerland, das der Herzog von Masowien dem Orden geschenkt hatte, und ebenfalls das noch zu erobernde übrige Land der Preußen in die kaiserliche Monarchie mit einbegriffen seien (*quod terra ipsa sub monarchia imperii est contenta*), überträgt dem Hochmeister und seinen Nachfolgern das Land kraft alten gebührenden Rechts des Imperiums (*velut vetus et debitum ius imperii*), erläßt ihm aber gleichzeitig alle Pflichten und Leistungen an das Reich und verleiht ihm alle Hoheitsrechte, wie sie die Reichsfürsten in ihren Ländern besitzen.¹² Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Hochmeister nicht selbst Reichsfürst im Sinne eines leistenden Gliedes des Reiches ist. Von einer irgendwie gearteten staatsrechtlichen Beziehung des Meisters zum Kaiser ist nicht die Rede; für ihn galt nach wie vor allein die Unterstellung unter den Papst.

Wohl aber steht der Kaiser in einem bestimmten Verhältnis zum Lande des Ordens in Preußen. Die Prägung *monarchia imperii* anstelle eines einfachen *imperium* deutet darauf hin, daß hier der Träger der Kaiserkrone als Spitze der Dreiheit Deutschland, Burgund und Italien gemeint ist. Jedoch war die Beziehung des Kaisers zum Ordenslande nicht bloß „aus der dünnen Luft des Weltimperiums gegriffen“, wie E. E. Stengel es treffend ausdrückt, sondern hatte ihre sehr greifbaren Grundlagen in der politischen Realität des Deutschen Reiches. Dieses hatte den Anspruch auf Vorrang und Herrschaft und wurde später, seit dem 14. Jahrhundert, alleiniger Erbe der Kaiserwürde. So ergab sich mit der Zeit die Bindung des Ordenslandes auch an das „Hl. Römische Reich Deutscher Nation“ und seine Könige, selbst wenn sie nicht die Kaiserkrone trugen. Der Kern dieser Beziehung war also der, daß Kaiser und Reich dem Orden in Preußen seit Anbeginn halfen, ihn förderten und schützten, wo immer möglich. Je länger sich dieser Schutz bewährte, desto mehr wandelte sich die zeitgebundene Rechtsauffassung des 13. Jahrhunderts zu einer den Wechsel der Anschauungen überdauernden, festen Überlieferung.

Nun aber erwarb der Hochmeister für das Land noch eine weitere Sicherung. Am 3. August 1234, als bereits ein großer Teil des preußischen Gebietes in der Hand des Ordens war, übertrug er dieses nebst dem Kulmerland in Recht und Eigen des hl. Peter (*in ius et proprietatem b. Petri*) und erhielt es für den Orden frei und zu ewigem Besitz mit allen Gerechtsamen und Einkünften zurück.¹³ Das bedeutete Unantastbarkeit gegen alle weltlichen politischen Anschläge auf die Selbständigkeit des neuen Staatswesens. Sichtbaren Ausdruck fand diese Ubereignung und Rückverleihung in der feierlichen Investitur des Hochmeisters Gerhard von Malberg am

12) gedr. Pr. Ub. I 41, Nr. 56.

13) ebenda S. 83, Nr. 108.

1. Oktober 1243 durch Papst Innocenz IV. mittelst des Ringes. In der darüber ausgestellten Urkunde, die sich im Wortlaut weitgehend an die Vorurkunde vom 3. August 1234 anlehnt, wird ausdrücklich hervorgehoben, das Land Preußen dürfe nie einer weltlichen Lehnsheer unterworfen werden.¹⁴

Es ist also nicht so sehr die Person des Hochmeisters als gerade die rechtliche Natur des Landes, die eine Lehnsabhängigkeit vom König von Polen ausschließt. Das Land hätte das Objekt dieses Lehnsverhältnisses sein müssen, und das war rechtlich unzulässig.

Zum Verständnis der doppelten Privilegierung sei daran erinnert, daß Hermann von Salza bei beiden höchsten abendländischen Autoritäten gleichermaßen in Gunst stand und daß er es war, der diese Vorrechte erwirkt und wohl auch entworfen hat. Wenn es ihm damals gelang, etwaige Einwände wegen Überschneidungen zu beschwichtigen, brauchen wir uns heute deswegen keine Gedanken zu machen. Wir dürfen ohne Bedenken festhalten, daß dies Eigen des hl. Peter gleichzeitig Bestandteil des universalen staufischen Kaiserreichs sein konnte. Das würde auch der internationalen Stellung des Ordens entsprechen. Kirche und Kaiser erfüllten durch ihn eine gemeinsame Aufgabe, vereint im Sinne der mittelalterlichen Zweigewaltenlehre.

Praktisch — und darauf kam es dem Realpolitiker Hermann von Salza in erster Linie an — war also ein durchaus erwünschter Zustand erreicht: die beiden Garantien hoben einander nicht auf, sondern verstärkten sich gegenseitig. Wenn der Hochmeister später als „Prälat des Reiches“ in der Matrikel aufgeführt wird, hat das mit dem Land Preußen nichts zu tun: es bezieht sich allein auf die Ordensbesitzungen in Deutschland.

Trotz der an sich klaren Rechtslage haben spätere deutsche Kaiser und Könige versucht, ihr Verhältnis zum Ordenslande und zum Hochmeister noch enger zu gestalten. Im Grunde ist ja schon die Goldene Bulle von 1226 ein erstes Glied in der Kette dieser Bemühungen; aber Friedrich II. hatte auf Hermanns Vorstellungen die Grenzen solchen Strebens richtig erkannt und in weiser Beschränkung zurückgesteckt. Auch Ludwig der Bayer hat seinen Versuch, den Hochmeister zum Reichsfürsten zu machen, keineswegs auf

14) ebenda S. 113, Nr. 147: „... *te anulo nostro de terra investientes eadem, ita quod ipsa, pro qua fidelitatem sedi Apostolicae promisisti, ... nullius unquam subiciatur dominio potestatis.* Das erste Privileg, das diese Bestimmung enthält, ist das letzte mit dem Incipit *Effectum iusta*, Honorius III. von 1216 Dez. 8, gedr. Strehlke, *Tabulae Ord. Theut.* (1869), S. 272, Nr. 303: „*Prohibemus preterea et omnimodis interdiciamus, ne ulla ecclesiastica secularisve persona a magistro et fratribus eiusdem domus exigere indebite audeat fidelitates, hominia seu iuramenta vel reliquas securitates, que a secularibus frequentantur.*“ Das Muster lieferte das Templerprivileg vom 18. Juni 1163, J.-L. 10 897. Danach konnte sich der Orden auf den Standpunkt stellen, daß auch der Eid des Hochmeisters als Reichsrat gegen seine Privilegien verstieß.

Preußen abgestellt, sondern auf ein noch zu eroberndes Litauen.¹⁵ Es ist nicht anzunehmen, daß der damalige Hochmeister, Dietrich von Altenburg, in dieser Kundgebung mehr als einen diplomatischen Schachzug von der kaiserlichen Seite gegen die feindselige Haltung der Kurie gesehen hat. Auch die bekannte Initiale des betreffenden Privilegs von 1337, die den Hochmeister bei der Lehnsnahme knieend vor dem Kaiser zeigt, ist in der kaiserlichen, nicht in der Ordenskanzlei gefertigt worden. Aus jüngerer Zeit, besonders gegenüber Kaiser Siegmund, haben wir eindeutige Bekundungen entschiedener Ablehnung solcher Versuche seitens der Hochmeister. Sie bezogen sich nachdrücklich auf ihre Unterstellung unter den Papst als alleinigen Richter und die verbriefte Lehnsunfähigkeit.

Die Wechselwirkung zwischen der bloß geistlichen Stütze des fernen Papstes und den praktischen Möglichkeiten des im Vergleich dazu so viel näheren Kaisers zieht sich durch die ganzen Jahrhunderte des Bestehens der Ordensmacht, und es ist sehr bezeichnend für die mittelalterliche Geisteshaltung, daß die geistliche Autorität sich noch im Thorner Vertrag von 1466, und gerade in diesem, als die wirksamere erwiesen hat.¹⁶

Für die polnische Rechtsauffassung ist der Begriff der Inkorporation von maßgeblicher Bedeutung. Sie geht wohl unmittelbar auf böhmische Vorbilder zurück und ist vermutlich im Jahre 1355 im Zusammenhang mit der Eingliederung Masowiens in das polnische Staatsrecht übernommen worden.¹⁷ Kaiser Karl IV. hatte wiederholt eine Einverleibung aller lehnspflichtig gewordenen Herzogtümer Schlesiens in die böhmischen Kronlande ausgesprochen. Ein böhmisches Lehen aber war seit 1329 auch das Herzogtum Masowien-Plock. Als 1351 die Plocker Linie ausstarb, übertrug Karl das heim-

15) gedr. Pr. Ub. III, 1944, 96, Nr. 134; vgl. M. Hein, in: *Altpr. Forsch.* XIX, 1942, S. 36—54; *Werminghoff* S. 473—518; *Stengel* S. 210 f.; *Israel* S. 55—57.

16) Von polnischer Seite hat sich, soviel ich sehe, vor allem K. Górski an dieser Frage versucht. Seine Auffassung, der „Orden (!) unterstand dem Kaiser“ in: *Pomorze w dobie wojny trzynastoletniej* (1932), S. 101, wenig später: „Abhängigkeit vom Kaiser“, hat er in: *Ustrój państwa i zakonu Krzyżackiego* (1938), S. 17, nur wenig berichtigt, wenn hier ein „vom Kaisertum abhängiger Staat“ angenommen wird. Mit „abhängig“ ist das „unter der Monarchie des Imperiums einbegriffen“ nicht richtig wiedergegeben. Der Satz S. 18: „Der Orden trat in den Bestand des Reiches selbst nicht ein“, beseitigt zwar den Fehler von 1932, ist aber eine Selbstverständlichkeit und wird der Verbindung des Landes mit dem Reiche nicht gerecht. Die Schenkung an den hl. Peter unterschätzt G. in ihrer Bedeutung, wenn er sie nur als Exemption wertet und meint, die Oberhoheit des Papstes, also auch die Eigentumsrechte an dem Lande, habe der Orden mit der Zeit abstreifen können.

17) vgl. J. Caro, *Geschichte Polens II*, Gotha 1863, S. 287—291, 303—306; O. Balzer, *Królestwo Polskie 1295—1370 III*, Lwów 1920, S. 172—180; H. Paszkiewicz, *W sprawie szkodowania Mazowsza przez Kazimierza Wielkiego*, in: *Przegląd Histor.* XXIV, 1924, S. 1—14; E. Maleczyńska, *Książęce Lenno mazowieckie*, Lwów 1929, S. 21—36; G. Rhode, *Die Ostgrenze Polens*, *Masch. Schr. Hamburg* 1952. Bl. 221—226.

gefallene Lehen dem Schwager des letzten Fürsten, Herzog Heinrich von Sagan und Glogau. Dagegen wehrten sich die übrigen masowischen Herzöge und machten ihre Erbansprüche bei König Kasimir dem Großen geltend. Dieser hatte wohl schon Vorsorge getroffen; neuere Forscher vermuten eine Schenkung des letzten Plocker Herzogs an den König. Jedenfalls nahm Kasimir am 18. September 1351 das strittige Land in Besitz. Der bestehenden Rechtslage trug er insofern Rechnung, als er sich nunmehr an die Stelle des böhmischen Lehnsherrn setzte und erklärte, innerhalb des polnischen Reichskörpers als eines *unum et individuum corpus* über dessen Gliedstaaten allein verfügen zu dürfen.

Gestützt auf diesen Anspruch, verlich er nun seinerseits den beiden masowischen Herzögen den Teilstaat Plock zu Lehen und dehnte die Lehns-hoheit, wahrscheinlich auch schon damals, auf sie aus. So wird Masowien der Krone Polens inkorporiert und gleichzeitig ihr erstes und vorläufig einziges Lehen. Die vertragliche Bestätigung fand dieser einseitige Willens-akt durch den Ehevertrag Karls IV. mit Kasimirs Großnichte Anna von Schweidnitz vom 27. Mai 1353 und die Prager Stipulation des Frühjahrs 1356, indem der König seine Ansprüche auf Schweidnitz und Jauer gegen den Verzicht des Kaisers auf Masowien eintauschte. Die Inkorporation war also in Böhmen eine Verstärkung der Lehnsverbindung, in Polen diente diese zuerst als Hilfsmittel der Inkorporation.

Eine entsprechende Regelung für das Ordensland hat den polnischen Kron-juristen schon 1454 vorgeschwebt, als der aufständische Preußische Bund dem König von Polen die Landesherrschaft antrug. Daß es sich nur um diese und die Person des Königs handelte, geht auch aus der nachdrücklich betonten Berufung der Stände auf das Widerstandsrecht hervor, das in seinen letzten Folgerungen zur Wahl eines neuen Landesherrn berechnete, wenn der bisherige die ihm übertragene Staatsgewalt rechtswidrig ausübte.¹⁸ Die Westpreußen haben auch später stets wiederholt, daß sie „mit den Polen nichts als den König gemeinsam“ hätten (*nihil cum Polonis praeter regem commune*).¹⁹

Die Wünsche der maßgebenden polnischen Politiker aber gingen weiter. Von ihnen gedrängt, spricht der König am 6. März 1454 die Inkorporation Preußens aus. Zur Begründung wird die Auffassung entwickelt, das ganze Ordensland sei ursprünglich ein Bestandteil Polens gewesen, was allenfalls für das Kulmerland, niemals aber für das Gebiet der heidnischen Preußen

18) Eine ausführliche Untersuchung dieser Zusammenhänge ist in Arbeit.

19) Godofredi Lengnich Commentacio succincta de Norma Regiminis, quae sub imperio serenissimorum Poloniae regum Prussiae ex Praescripto Jurium, ut vocant, fundamentalium competit, Gedani 1722, deutsch: Vorläufige Abhandlung von der Preußischen Regiments-Verfassung unter der Königlich-Polnischen Regierung nach den Grundsätzen, auch in: Geschichte der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils seit dem Jahre 1526 biß auf den Todt Königes Sigismundi I. Danzig 1722. S. 1—54.

zutrifft. Von den zur Verhandlung nach Krakau gekommenen Bevollmächtigten des Preußischen Bundes wurde aber die Anerkennung dieses Satzes verlangt und unter dem Zwang der Verhältnisse schließlich auch gegeben. Ich glaube, in der Ausgabe der „Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen“ Bd II nachgewiesen zu haben, daß diese Erklärung nicht spontan bei der ersten Audienz, sondern erst als das Ergebnis längeren diplomatischen Druckes erfolgt ist.²⁰

Die beiderseitigen Vertragsurkunden über die Ergebung des Bundes einerseits und die Inkorporation durch den König andererseits, beide vom 6. März, und die zugehörige Ratifikation durch den Bund vom 15. April sind aus formalen und inhaltlichen Gründen von zweifelhafter Rechtsgültigkeit.²¹ Der formale Einwand geht dahin, daß die als Vertragspartner des Königs angegebene Gesamtheit der Stände in Wirklichkeit nicht erreicht worden ist. Der Preußische Bund umfaßte längst nicht alle Stände Preußens, insbesondere nicht die Prälaten. Nur das ermländische Domkapitel war seit dem 14. Februar 1454 zum Bunde übergetreten; aber von diesem hatten die Gesandten keine ausdrückliche Vollmacht. Auch zum Zeitpunkt der Ratifikation am 15. April waren die Siegel der übrigen 3 Kapitel und der 4 Bischöfe nicht zur Stelle. Sie konnten erst nachträglich durch die Drohung mit Vertreibung beschafft werden. Der Bischof von Ermland befand sich in Breslau und hat überhaupt nicht mitgesiegelt.

Aber sein Siegel ist nicht das einzige, das fehlt. Von den Städten und der Ritterschaft waren im Bunde nicht vertreten die Gebiete von Schlochau, Konitz, Tuchel, Marienburg und Stuhm, ferner das Ermland und das östlich davon gelegene Niederland, das spätere Ostpreußen; und Siegel aus diesen Gebieten finden sich an der Ratifikation nur verschwindend wenige, höch-

20) Staatsverträge II Nr. 290.

21) vgl. im einzelnen E. Weise, Zur Kritik des Vertrages zwischen dem Preußischen Bund und dem König von Polen vom 6. März 1454, in: Altpr. Forsch. XVIII, 1941, S. 231—261, dem ich nur das Wesentlichste entnehme. Auch von der polnischen Forschung wird der vertragliche Charakter dieses Rechtsgeschäfts und die Bedingtheit der Ergebung anerkannt, vgl. K. Górski, in: Roczniki Histor. XVI, 1947, S. 357—361, wiederholt in: Związek Pruski i poddanie się Prus Polsce, Poznań 1949, S. LX—LXX. Die verfehlten Angriffe auf andere Punkte, meist Nebensächlichkeiten, meiner Untersuchung durch G. ließen sich allenfalls damit erklären, daß ihm gewisse Feinheiten der deutschen Sprache nicht geläufig sind, was auch beim Zitieren anderer deutscher Bücher auffällt. Er unterstellt mir Behauptungen, die ich in der wiedergegebenen Form nicht geäußert, und wirft mir Unterlassungen vor, die ich nicht begangen habe. Wenn aber in Zitaten meiner Ausführungen sinnentstellende Auslassungen gemacht werden, fällt es schwer, an bloße Versehen zu glauben. Durch seine Gegenüberstellung des Vorkommens der Begriffe *corona* und *regnum* in den beiden Gegenurkunden bestätigt er ungewollt meine Beweisführung. Nur müssen selbstverständlich die Erwähnungen von *regnum* wegfallen, die gar nicht in der Ratifikation der Stände, sondern nur im Rahmentext der Unterhändler vorkommen und die überhaupt nicht im Zusammenhang mit der Inkorporation stehen.

stens einmal 1 oder 2, während allein aus dem Kulmerland 15 erhalten sind. Außerdem findet sich in der Kronmetrik ein Verzeichnis der Siegler, das Namen aus den nichtbündischen Landesteilen auch nur ganz vereinzelt aufweist.²²

Eine Siegelankündigung mit den Namen der Siegler, wie sie die großen Friedensverträge enthalten, hat diese Urkunde nicht. Raum genug für eine Aufzählung war ursprünglich gelassen.²³ Wenn man sie dann doch nicht hinzufügte, sondern das zunächst noch weggelassene Datum nachträglich unmittelbar an das Textende setzte, so erklärt sich das zwanglos daraus, daß man vermeiden wollte, durch eine nicht vollzählige oder dem Tatbestand zuwiderlaufende Liste den Widerspruch zwischen Ausstellern und Siegler noch deutlicher zu machen.

Die Urkunde ist also unvollständig besiegelt, und dieser Mangel enthüllt die Ausstellerbezeichnung als falsche Angabe, wie auch aus anderen Unterlagen nachzuweisen ist. In dem wesentlichen Punkte der Vollziehung liegt eine Irreführung vor: nicht die Gesamtheit der Stände des Landes Preußen, sondern bloß der Preußische Bund hat den Vertrag vollzogen, der somit auch nicht für das ganze Land rechtsverbindlich sein kann. Dazu kommt, daß der Bund durch kaiserliches Urteil vom 1. Dezember 1453 „von unwirten, unkreften ab und vernicht“, also für ungesetzlich erklärt war, mithin gar nicht Subjekt einer Rechtshandlung sein konnte. Deshalb versuchte er die Tarnung mit der angemäßen Ausstellerbezeichnung, die indessen nur sehr unvollkommen gelungen ist. Die Ratifikation vom 15. April kann daher nicht als rechtsgültig angesehen werden.

Von anderen Unregelmäßigkeiten soll nur noch die inhaltliche Verschiedenheit der beiden Vertragsurkunden in einem wesentlichen Punkte erwähnt werden. Genaue Übereinstimmung der Urkundenpaare ist bei einem Vertrag unentbehrliche Voraussetzung für seine Gültigkeit. Die Ratifikation des Bundes aber spricht im Zusammenhang mit der Eingliederung wiederholt und folgerichtig von der *corona Polonie*, die Urkunde des Königs vom 6. März, die ja gleichzeitig schon Ratifikation ist, an den entsprechenden Stellen regelmäßig vom *regnum*. Da der Wortlaut der bündischen Ratifikation bereits in die Unterhändlerurkunde vom 6. März inseriert ist, diese aber sinngemäß der Inkorporation vorausgeht, ist der Ausdruck *corona* als der primäre anzusehen, *regnum* dagegen als eine sekundäre Änderung. Der Widerspruch ist kaum ein bloß zufälliger; jedenfalls haben beide Begriffe einen ganz bestimmten Unterschied.

Der Ausdruck *corona Polonie* ist urkundlich zuerst 1356 belegt und ähnlich wie die Inkorporation wohl nach ungarischem oder böhmischem Vorbild

22) Kronmetrik Bd X, Bl. 126—127, gedr. Graniczny-Mysłowski in: Mon. iur. II 204, Nr. 226 = Górski in: Związek Pruski, S. 190 f., poln. Übers.: S. 71—73; vgl. Altpr. Forsch. XVIII, S. 240.

23) vgl. die Abbildung in: Altpr. Forsch. nach S. 248, Taf. II, auch bei J. Sieniński, Dyplomacja dawnej Polski, Warszawa 1929, S. 24, Tabl. III, 9.

in Verbindung mit der Bestimmung des staatsrechtlichen Verhältnisses zu Masowien eingeführt.²⁴ Die Gesamtheit der polnischen Teilstaaten konnte damals noch nicht als ein geschlossenes Reich angesehen werden. Die von Kasimir dem Großen eingeleitete Schaffung eines gemeinsamen Rechtes war ja auch erst ein Schritt auf dem Wege zum Einheitsstaat. So wurde *corona* im 14. bis 16. Jahrhundert der Ausdruck für die staatliche Spitze aller dem König unterstellten Herrschaften. Wir erinnern uns der Bezeichnung *monarchia imperii*, der wohl eine ähnliche Bedeutung beizumessen ist. Auch später, als eine Reihe nichtpolnischer Länder hinzukam: Podolien, Rotrußland, Moldau u. a., blieb *corona* der einigende Mittelpunkt, während sich für das eigentliche Polen die Bezeichnung *regnum* herausbildete. Litauen nahm zunächst eine Sonderstellung ein. Erst nach 1569, in der Zeit des Wahlkönigtums, kommt die Bezeichnung „Republik Polen“ für den gesamten Herrschaftsbereich auf.

Für die Preußen bedeutete die bloße Bindung an die Krone als die weniger enge das Äußerste ihrer Zugeständnisse.²⁵ Sie ergab die gewünschte Personalunion und stand der Autonomie nicht im Wege. Eine Eingliederung ins Reich Polen aber hätte eine Realunion geschaffen, die sich mit der Selbstverwaltung nicht ohne weiteres hätte vereinigen lassen. Tatsächlich haben die Westpreußen sich an diesen Punkt der Inkorporationsurkunde nicht für gebunden gehalten und ihre Autonomie verteidigt. Der Vertrag wurde so, anstatt klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, der Ausgangspunkt tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten. Die Lubliner Union von 1569 hat dann die Eingliederung für Litauen und Preußen ausgesprochen, und damit fiel die westpreußische Autonomie.

Immerhin muß man den beiden Urkunden, da sie ja trotz ihrer formalen und inhaltlichen Mängel ausgetauscht waren, wenigstens für die übereinstimmenden Artikel eine gewisse Gültigkeit zubilligen. Wenn man dazu auch die Inkorporation rechnen will, so konnte ihr Objekt keinesfalls das ganze Ordensgebiet, sondern nur das dem Bunde zugewandte sein. Auch die Huldigungen im Laufe des Mai und Juni können nicht als Willensäußerungen des ganzen Landes aufgefaßt werden. Der König empfing sie persönlich nur vom kulmischen und elbingschen Gebiet. Danzig nebst Pommerellen gab zunächst

24) vgl. O. Balzer, *Królestwo Polskie* III, S. 249—251; Al. Soloviev, *Corona regni*, in: *Przewodnik Hist.-Prawny* IV, 1934, S. 37—39; J. Prochno, *Terra Bohemiae, regnum Bohemiae, corona Bohemiae*, in: *Prager Festgabe für Theodor Mayer* (Forschungen zur Gesch. u. Landeskde d. Sudetenländer I), hrsg. v. R. Schreiber. Freilassing-Salzburg 1953. S. 91—111.

25) A. Vetulani, *Polska i Prusy książęce w związku ustrojowym* (Próba popularnej syntezy), in: *Roczniki Hist.* XVIII, S. 105—117, braucht in Verbindung mit der Inkorporation richtig *korona*. Sonst stimme ich mit seinen Ausführungen über die Ergebung nicht überein. Die königliche Kanzlei möchte ich nicht für so unwissend halten wie Herr Górski (*Rocznik XVI*, 358), als habe sie den Unterschied beider Begriffe nicht gekannt.

bloß eine Anerkennung der Oberhoheit des Königs; die Huldigung erfolgte erst 1457. Nach Königsberg ging der König nicht selbst, sondern sandte seinen Kanzler Johann von Koniecpole, weil bei der ablehnenden Haltung der Gemeinde und des platten Landes Unruhen zu befürchten waren. Die Huldigungsurkunden waren in der Kronkanzlei vorbereitet und enthielten nur die Namen der vom König ernannten oder bestätigten Wojewoden, Bannerführer und Landrichter, die von der Ritterschaft allein siegelten. Auch von den Städten hängten fast nur die großen ihre Siegel an, von den Prälaten nur das ermländische Domkapitel. Der Bischof von Samland wird als Zeuge angeführt, siegelt aber ebensowenig wie die anderen drei. Zur Rechtsgültigkeit aller dieser Handlungen fehlten Verzicht und Entlassung durch den Hochmeister, die erst, wie wir schon wissen, im Thorner Vertrag gegeben wurden.

Für das dem Orden verbliebene Gebiet wurde 1466 ebenfalls eine Inkorporation verkündet, und der Orden mußte darein willigen. Wenn man an das masowische Beispiel denkt, sieht man sogleich, daß eine bloße Inkorporation ohne lehnsrechtliche Bindung wenig zu bedeuten hatte. Diese aber war vom Orden nicht zu erreichen, weil sie ja auch Kaiser und Reich gegenüber nicht möglich gewesen war.

Hinzu kam die rein logische Schwierigkeit, an die Stelle des überlieferten kaiserlichen Schirmherrn gerade den König eines Landes zu setzen, das anderthalb Jahrhunderte lang den Orden bekriegt und ihn zuletzt noch ganz aus Preußen zu verdrängen versucht hatte. Trotzdem wäre der Orden bereit gewesen, die neue Schirmherrschaft anzunehmen. Er hatte diese Geneigtheit im Vorjahre auf der Nehrung sogar auch für Livland erklärt, obwohl dieses gar nicht im Kriege gewesen war.²⁶ Ein Jahrzehnt später nahm er den Ungarnkönig Matthias Corvinus tatsächlich zum Schirmherrn an.²⁷ Aber eine bloße Schutzherrschaft hatte der König von Polen schon 1454 dem Preußischen Bunde abgeschlagen; er bestand auch jetzt auf der Inkorporation und suchte deshalb nach einem Ersatz für die lehnsrechtliche Bindung.

Nach dem Gesagten ist deutlich, daß als Gegenargument gegen den Lehnscharakter des im Thorner Vertrag festgesetzten Abhängigkeitsverhältnisses nicht vorgebracht werden kann, man habe auf polnischer Seite vom Lehnrecht nichts verstanden, weil das altpolnische Reich das Feudalrecht vor Mitte des 14. Jahrhunderts nicht gekannt hat.²⁸ Man hatte in Polen genug Gelegenheit, es seitdem näher kennenzulernen. 1422 hatte König Wladislaw Jagiello vom Orden die Abtretung Pommerellens mit anschließender Lehnsnahme ge-

26) M. Toeppen, Acten der Ständetage V 161, Staatsverträge II zu Nr. 389.

27) A. Lewicki, Cod. epistolaris saec. XV = Mon. med. aevi hist. res gestas Pol. illustr. XIV 264, Nr. 241; Joachim, Reg. Priv. S. 379, Nr. 3410, und Reg. zum OBA I 2, S. 227, Nr. 16 663.

28) J. Caro, Gesch. Polens II, S. 288, und V 1, S. 216; O. Hoetzsch, Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen, in: Hist. Zs. 108, 1912, S. 579.

fordert, und während der lübischen Friedensvermittlung zu Thorn von 1464 hatten die polnischen Unterhändler auch ein solches für das dem Orden zu belassende Gebiet zur Erörterung gestellt. Sie mußten sich aber schon damals belehren lassen, daß dies eine staatsrechtliche Unmöglichkeit war. Seitdem liest man in den ziemlich ausführlich erhaltenen Verhandlungsberichten nie wieder etwas von solchen Vorschlägen. Wenn man in Thorn 1466 davon angefangen haben sollte, war ja der Legat zur Stelle, um gegen eine solche Verletzung päpstlicher Rechte Einspruch zu erheben. So kommt denn auch in Texten nicht ein einziges Wort vor, das aus dem Wortschatz des Lehnrechts entnommen wäre und mit Sicherheit auf das Vorhandensein lehnrechtlicher Bindungen schließen ließe, wie etwa: *vassus* oder *jeudum*, *homagium*, *hominium*, *hulde*, *manschaft*. Es wird nur der allgemeine Ausdruck *iuramentum* verwendet. Ein Bruch dieses Eides ist nicht Felonie, sondern macht die Übertreter *fidefragi et periuri*.²⁹

Wie genau man sich in Polen auf die Feinheiten solcher Unterschiede verstand, beweist ein Vergleich der Thorner Eidesformel³⁰ mit der vom Jahre 1561, die dem Landmeister in Livland, Gotthard Ketteler, vorgeschrieben wurde, als die Umwandlung seines Gebietes in ein Herzogtum Kurland erfolgte. Die Formeln zeigen zwar weitgehende wörtliche Übereinstimmungen, weichen aber gerade in den entscheidenden Punkten sehr wesentlich voneinander ab:

1466

... *fidelis ero serenissimo
principi, domino Casimiro*

1561

... *fidelis ero ac oboediens
serenissimo principi ac do-
mino, domino Sigismundo*

Durch den Zusatz des *et oboediens* zum bloßen *fidelis* wird der Eid erst zum Lehnseid, der im deutschen Recht das „treu und gewärtig“ verlangt, und von dem doppelten *dominus* ist das eine als Lehnsherr zu deuten.

29) Bd X der Kronmetrik enthält eine *Informacio de omagio prestando* aus der Zeit um 1454 oder später, in der auch von der Notwendigkeit einer Lehnshahne als Übergabesymbol die Rede ist (gedr. Graniczny-Mysłowski in: Mon. iur II, 210, Górski, Związek S. 192 f. lat., S. 74 f. poln. Übers.): ... *princeps, prestiturus omagia, debet ... , banderium habens in manibus, ad sedem solii regalis procedere et debet ista verba proferre in hunc modum: Clementissime mi rex, ego serenitati vestre omagium facio et presto cum omnibus terris et hominibus nostris et peto tuicionem ...* Von einer Fahne ist 1466 weder im Vertrag noch in anderen Überlieferungen die Rede, um so mehr aber 1525, als es sich tatsächlich um einen Lehnseid handelte.

30) Art. 6, 5: *Ego, Ludowicus magister generalis ordinis s. Marie Theotunicorum, princeps et consiliarius regni Polonie, iuro, quod ab hac hora et deinceps fidelis ero serenissimo principi, domino Kazimiro regi et successoribus suis regibus et regno Polonie, projectum illorum fideliter procurabo, in negociis regis et regni fideliter consulam et secreta, que michi qualitercumque communicata fuerint, in eorum detrimentum nulli pandam, pacem insuper presentem in omnibus suis condicionibus observabo et custodiam. Sic me Deus adiuvet et hec sancta Crux.*

Ketteler schwört als *Theutonici ordinis magister in Livonia*, also vor der Übertragung des Herzogtums, während der Hochmeister zur Zeit der Eidesleistung durch seine Erhebung bereits im Besitz des Landes ist. Der Vergleich zeigt also deutlich, daß der Eid von 1561 wohl ein Lehnseid war, nicht aber der von 1466.³¹

Ein echter Lehnseid darf nicht mit anderen Verpflichtungen gekoppelt sein; der Eid des Meisters aber besteht aus zwei grundverschiedenen, unorganisch nebeneinander gestellten Teilen: die eine Hälfte bezieht sich auf die Einhaltung des Friedensvertrages und ist nur insofern etwas Neues, als der Eid von jedem neu gewählten Hochmeister wiederholt werden soll, während der Brester Friede von 1435 alle 10 Jahre beschworen werden mußte. Auch wurde dies damals von beiden Parteien verlangt, hier nur vom Orden. Die andere Hälfte der Eidesformel betrifft ausschließlich die dem Hochmeister in Art. 6, 1 verliehene Eigenschaft als erster und ständiger Reichsrat und ist ein ausgesprochener Amtseid, wie er ja auch die Pflicht zur Geheimhaltung von Staatsangelegenheiten enthält. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß es sich dabei nicht um ein lehnbares Hofamt handelt. Der Eid band den Meister nur persönlich an den König; die Treuverpflichtung ist in keiner Weise dinglich auf das Ordensland bezogen.³²

Wenn spätere Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts gelegentlich den Eid des Hochmeisters eine „Huldigung“ nennen, so sind das Ungenauigkeiten. Dieser Begriff war in jener Zeit schon so verallgemeinert, daß man ihn für jede staatliche Eidesleistung anwendete. Huldigung nannte man im 13jährigen Kriege sogar das Eintreiben von Kriegsabgaben in den Dörfern. Auch Voigt und Krollmann sprechen mitunter von Huldigung nach 1466. Maßgebend für die Beurteilung des staatsrechtlichen Verhältnisses kann aber immer nur der Vertragstext sein.

Wir sehen also: den polnischen Wünschen waren durch unumstößliche Rechtsverhältnisse Schranken gesetzt, und sie sind sorgsam beachtet worden. Wenn die polnischen Unterhändler aber auch auf das Lehnverhältnis verzichten mußten, so bemühten sie sich doch, wenigstens etwas Ähnliches an seine Stelle zu setzen. Man wollte auf jeden Fall den Eindruck erwecken, als

31) Vetulani, Lenno Pruskie, S. 17, übersieht die wichtigen Unterschiede und schließt aus der teilweisen Übereinstimmung auf den Lehncharakter auch des Eides von 1466. Die damaligen polnischen Kronjuristen sind nicht dem Irrtum der modernen Rechtshistoriker verfallen.

32) Die vom König ausgestellte Ausfertigung hat in Art. 6, 2 das *et* zwischen *pre-stare debite fidelitatis* und *de observanda pace iuramentum* ausgelassen, wodurch — genau genommen — die Treue nur auf die Einhaltung des Vertrages zu beziehen ist. Eine andere Abweichung ist in der Eidesformel der hochmeisterlichen Urkunde das *negociis regis et regni* gegenüber dem *negociis regis* in der polnischen, so daß also der Orden das persönliche Moment stärker betont. Der wichtigste Unterschied ist die scharf formulierte Aufzählung der Rechtsverstöße und möglichen Einreden in Art. 26 der Urkunde des Meisters, die in der des Königs fehlt und von der im Text weiter unten die Rede ist.

wäre der Hochmeister nun ein Fürst des Reiches Polen, wie er vorher, polnischer Auffassung nach, deutscher Reichsfürst gewesen sein sollte.

In erster Linie ist hier an die Verpflichtung zur Waffenhilfe zu denken, die dem Hochmeister und Orden in Art. 6, 4 auferlegt wurde. In der Eidesformel geschieht ihrer jedoch keine Erwähnung und sie wird sogleich, durch eine Zusatzurkunde vom 23. Oktober³³, für 20 Jahre aufgehoben. Wenn weiter, noch im gleichen Artikel, die Forderung beiderseitigen Einverständnisses bei Bündnissen und Kriegen hinzugefügt wird, ist die scheinbare Übereinstimmung mit einer Lehnfolge wieder aufgehoben; denn das Lehnrecht kennt solche Einschränkungen nicht. Wir werden noch sehen, daß gerade dieser Artikel den schärfsten Widerspruch in- und außerhalb des Ordens erregt hat.

Eid, Waffenhilfe und Reichsratseigenschaft sollten also die Bindungen sein, mit denen man die Inkorporation festigen wollte. Wie wenig tauglich sie waren, sollte die Zukunft sehr bald erweisen.

Daß Einsprüche nicht nur erwartet wurden, sondern sogar berechtigt waren, ist im Vertrage selbst (Art. 27) anerkannt. Den Ausgleich (*supplicio*) für die bestehenden Mängel (*defectus*) sollte die geforderte päpstliche Bestätigung schaffen.

Man kann nicht ohne weiteres sagen, daß jeder Vertrag geltendes Recht schafft. Selbst wenn man Freiheit des Entschlusses auf beiden Seiten voraussetzt, bedarf der zwischenstaatliche Vertrag der Anerkennung auch anderer davon berührter Staaten, besonders wenn er international allgemein anerkannte Grundsätze verändern will. Ein solcher war fraglos die Stellung des Hochmeisters zu Kaiser und Papst. Wollte man daran etwas wandeln, bedurfte man der päpstlichen Zustimmung, die in diesem Falle eine ähnliche Bedeutung hatte wie in moderner Zeit eine Anerkennung durch die Großmächte.

Als rechtliche Defekte werden aufgeführt: Unterlassung vorheriger Anfrage in Rom, Übergehung der Meister in Deutschland und Livland, Zwang durch Furcht vor Verlust des Landes, Verstöße gegen Grundregeln und Statuten des Ordens „und anderes“.³⁴ Erfolgte die päpstliche Bestätigung nicht, blieben sie unbehoben bestehen und wirkten sich gegen die Gültigkeit des Vertrages aus. Der Zustimmung des Papstes kommt also hinsichtlich der Rechtsgültigkeit eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

Es ließe sich denken, daß die Römische Kurie von vornherein Einwände hätte erheben können angesichts eines Verlangens, das ihren Entscheidungen insofern vorgriff, als es zwar eine Bestätigung zum Ziele hatte, aber ein Recht auf Revision nicht anerkannte. Papst Paul II. jedoch war bereit, den

33) gedr. Staatsverträge II, Nr. 407.

34) Die Einreden werden von den beiderseitigen Ausfertigungen im Art. 27 kurz aufgeführt, im Ordensexemplar außerdem noch ausführlicher und schärfer im Art. 26 als *excepciones iuris et facti*; vgl. a. Anm. 32.

Vertrag anzuerkennen, um der einen schon erwähnten Gegenleistung willen, des Eingreifens König Kasimirs in Böhmen. Es waren also rein politische, keinesfalls rechtliche Erwägungen, die ihn dazu veranlaßten. Nur die Ausräumung der hussitischen Gefahr, die Wiederherstellung der Einheit der katholischen Kirche, konnten den Schaden aufwiegen, den die Preisgabe des Ordensstaates bedeutet hätte. Aber dazu kam es nicht.

Nach Abschluß des Vertrages verging ein halbes Jahr, ohne daß der König Anstalten traf, etwas gegen Podiebrad zu unternehmen. So sah man sich in Rom genötigt, den Anreiz zu verstärken: die am 14. Mai 1467 an den Legaten Bischof Rudolf gerichtete Bulle enthielt die Befugnis, den Vertrag in bezug auf die Temporalien (*quoad temporalia*) zu bestätigen, wenn der König die böhmische Krone annähme.³⁵ Das Angebot bedeutete mehr, als der Vertrag enthielt: damit wäre der Inkorporation eine gemeinrechtliche Form gegeben worden. Die Investitur jedes neuen Hochmeisters wäre dann durch den Papst und König gemeinsam vorzunehmen gewesen, wie im Deutschen Reiche bei einem geistlichen Fürsten durch Papst und Kaiser. In einer vom 15. Mai datierten zweiten Bulle wurde die Absolution der Bündischen und ebenso des Königs — falls auch er vom Banne betroffen sei — unter der gleichen Bedingung zugestanden.³⁶ Der Legat hat am 28. Juli beide Urkunden dem König vorgewiesen.³⁷ Dieser aber empfand die Bedingung als untragbar (*moleste tulit*) und lehnte sie in der Folge ausdrücklich ab. Da schon die Herstellung des Friedens und die Befreiung vom preußischen Kriege ein Teil der Gegenleistung der Kurie für das Eingreifen in Böhmen gewesen waren, konnte sich der Papst mit Recht enttäuscht fühlen. Er wartete jedoch bis zum 4. Februar des folgenden Jahres und legte dann die Ablehnung der Bestätigung des Vertrages in einem an den Legaten gerichteten Breve endgültig fest. Der bloße Gedanke an eine Preisgabe der kurialen Rechte in Preußen wird nun als „ein Ärgernis vor dem Angesichte Gottes und eine Einbuße an Geltung für den hl. Stuhl“ hingestellt.³⁸ Als sich später, 1469, König Kasimir mit Georg von Podiebrad einigte und die Erbschaft Böhmens

35) Die Bulle Pauls II. ist gedr. in: *Scr. rer. Siles. IX* (1874), S. 229, Nr. 361, nach Eschenloer, *Hist. Wratislav.*, Bl. 371—371'.

36) gedr. *Scr. rer. Siles. IX*, S. 239 Nr. 369, n. Eschenloer Bl. 370' f. Die Narratio über die Supplik der polnischen Gesandten streift schon leicht die Grenzen der Ironie, wenn es heißt, daß der König eigentlich gar nicht der Ansicht sei, er und seine Untertanen könnten vom Banne betroffen sein, er bäte um Absolution gleichsam nur aus Gründen der Sicherheit, da es eine Eigentümlichkeit gutgesinnter Geister sei, Schuld zu befürchten, auch wo gar keine vorliege.

37) Długosz, *Historiae Polonicae libri XIII*, ed Huyssen II (1712), Sp. 408, ^v1878, S. 485, = Müller, *Reichstagstheatrum* unter Keyser Friedrich V., Bd II, 1713, S. 267. Der nur bedingte Charakter der Bullen wird jedoch von ihm nicht erwähnt.

38) gedr. *Scr. rer. Siles. IX* 259, Nr. 386, n. Eschenloer Bl. 413 f. Das Eigentum des hl. Peter an Preußen wird nachdrücklich betont: „... *quia tamen illud non possemus in prima eius petitione absque Dei offensa et sedis Apostolice*

für seinen Sohn Wladislaw annahm, konnte von einem Entgegenkommen der Kurie in dieser Frage keine Rede mehr sein.

Nur einmal noch wurde von polnischer Seite der Versuch gemacht, die Bestätigung doch noch zu erlangen: im Jahre 1505 war der polnische Beauftragte, Erasmus Ciolek mit reichen Geldmitteln nach Rom gesandt worden, um bei Papst Julius II. zunächst einmal das alte Ziel der Verpflanzung des Ordens nach Podolien zu verfolgen, mindestens aber die Wiederaufnahme der seit 1498 unterbliebenen Eidesleistung durchzusetzen und eben die Bestätigung zu bekommen, mit anderen Worten, um jene beiden Mittel wirksam zu machen, die allein den eingefrorenen Vertrag wieder hätten auftauen können.

Sein Erfolg war nur ein scheinbarer. Zwar erhielt er ein Breve vom 11. Mai 1505, das den Hochmeister zur Einholung der Bestätigung und Ablegung des Eides aufforderte³⁹, aber ehe es am 30. März 1506, fast ein ganzes Jahr später, übergeben wurde, hatte der Orden bereits seine Gegenmaßnahmen getroffen, die es unwirksam machten. Am 27. März 1509 wurde es dann durch den „besser unterrichteten“ Papst widerrufen.⁴⁰ Gleichzeitig wurde bestimmt, die *equitas* (Rechtmäßigkeit) des Vertrages solle durch je zwei Vertreter beider Parteien in Rom geprüft werden. Diese Untersuchung ist nach dem Tode des Hochmeisters nicht zur Ausführung gekommen. Sie ist nun der Nachwelt zugefallen.

Wir dürfen zunächst einmal den Nachweis für erbracht halten, daß eine päpstliche Bestätigung des Thorner Vertrages nie erfolgt ist. Mit der fehlenden Anerkennung der berufenen höchsten Instanz aber ist eine schwere, wenn nicht die entscheidende Bresche in den Wall der Sicherungen dieses Vertrages gelegt worden.

Eine zweite Lücke ergab die unausgeführte Bestimmung, „aus Gründen bleibender Sicherheit“ solle der Orden in seinem preußischen Zweig zur *magnò dispendio agere, supersedimus ad presens ... nam tuam fraternitatem non ignorare volumus, apud nos iura quedam esse, ex quibus liquido constat, totam provinciam Prusie ad ius et proprietatem prefate ecclesie pertinere. ... hoc tamen ideo factum extitisse intelligas, quoniam sperabamus, ... regem predictum ita acturum fore contra Georgium hereticum, ut damnum, quod sedes Apostolica et dictus ordo inde paciebantur, tali aliquo compendio compensaretur.*“

39) Ausf. Staatsarchiv Königsberg Schbl. 15, Nr. 10, gleichzeitige Abschr. nach Entw. ebda. OBA XX, IX^a 62, eine von der Hand des Kanzlers Dietrich von Werthern, Regg. Joachim, Reg. Priv. Nr. 4627 und Reg. zum OBA Nr. 19 062. Die sofortige Entgegnung des Hochmeisters, noch vor dem 30. März 1506, gerichtet an den Ordensprotektor, Kardinal vom Titel s. Georg (Rafaello de Riario), damals Bischof von Albano, spricht in bezug auf die Erlangung jenes Breve von einer offenkundigen Erschleichung (*non obscura surrepcione*).

40) Gleichz. Abschr. OBA, gedr. Acta Tomiciana I (Posen 1852), hrsg. St. Górski Nr. XXXVI; Joachim, Reg. zum OBA Nr. 19 254. Das Datum ist wohl das gleiche wie das der Benachrichtigung an König Sigismund von Polen vom 30. März 1509 (2 gleichz. Abschr. OBA, zu 3 kal. Apr., gedr. Theiner, Vetera Mon. Poloniae et Lithuaniae hist. illustr. II, Romae 1861, S. 326, Nr. 358, zu Mrz. 27, Joachim Nr. 19 238, zu Mrz. 29).

Hälfte auch Polen aufnehmen. Nach der Einkleidung dieser neuen Ordensbrüder sei „gute Rücksicht“ zu beobachten, daß sie bei Verteilung der Komenden und Ämter ihrer Zahl entsprechend bedacht würden. Das unausgesprochene Endziel dieser Neuerung mochte sein, daß eines Tages mit Hilfe der polnischen Ordensmitglieder, ähnlich wie wenig später in Spanien, das Meisteramt mit dem Königtum vereinigt werden konnte.

Dieser Artikel hätte wohl am ehesten der päpstlichen Genehmigung bedurft, da er gegen das Grundprivileg des Ordens, nur Deutsche aufzunehmen, verstieß. Das Ausbleiben der Bestätigung mochte dem König auch geraten erscheinen lassen, auf der Durchführung nicht allzu nachdrücklich zu bestehen. Er ließ es geschehen, daß der Orden die Bestimmung umging, indem er Neuaufnahmen in den preußischen Konventen vermied. Kein Pole ist je in den Deutschen Orden aufgenommen worden. Selbst 1515, als Kaiser Maximilian dem Orden zur Nachgiebigkeit riet, hat er diesen Artikel davon ausgenommen. Angesichts solcher entschiedenen Ablehnung hat auch König Sigismund von Polen im Wiener Vertrag vom 22. Juli 1515 ganz darauf verzichtet. Die zweite Bresche war damit sogar vertraglich bestätigt.⁴¹

Es wird die Polen schwerlich überrascht haben, daß der Orden von vornherein versuchte, die Eidesleistung zu umgehen. Nur unter dem Druck ständiger Drohungen haben sich die ersten Hochmeister dazu verstanden, aber meist erst nach längeren Verzögerungen. Zunächst wurde die bloße Statthalterschaft vor der Wahl so lange wie möglich ausgedehnt, weil ja erst der gewählte und eingesetzte Meister der drückenden Pflicht nachkommen mußte. Aber es erschienen dann wiederholt mahnende Botschaften, bis weiterer Aufschub unmöglich war.

Ergreifend ist der Hergang beim Schwur des alten Recken Heinrich Reuß von Plauen, der sicher bitter mit dem Schicksal gehadert hat, daß ihm an seinem Lebensende diese Schmach nicht erspart geblieben ist. Schwer gichtleidend, hat er sich im November 1469 auf die Reise gemacht. Er wankte, als er zur Eidesleistung niederkniete. Der König, der neben ihm stand, wollte ihn stützen; aber der Meister wehrte ab. Auch hier ein Beweis gegen die Lehnsmatur des Schwures: Wäre es ein Lehnseid gewesen, hätte der König vor ihm stehen müssen, damit er den Eid in seine Hände ablegen konnte. Ende des Jahres trat der kranke Hochmeister den Heimweg an. Er kam nur bis Mohrungen. Dort traf ihn bei Tische der Schlag. Eines der tapfersten Herzen, das für die Ehre des Deutschen Ordens geschlagen hat, war gebrochen.⁴²

Man kann sich denken, wie dieses Geschehen den Ingrim gegen den Vertrag weiter schüren mußte. Der impulsive Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen erklärte anfangs, „ehe er dem Könige von Polen schwöre, wolle

41) vgl. Werminghoff, Der Hochmeister des Deutschen Ordens . . . , S. 512.

42) vgl. Voigt, Gesch. Preußens IX, S. 24—27, nach OBA (a. Bez. Fol. B 34—43), zu 1469 Nov. 28, Joachim, Reg. zum OBA Nr. 16 202.

er lieber in seinem Blute ertrinken“. Sein leidenschaftlicher Widerstandswille erreichte dann auch eine, wenn auch nur vorübergehende, Aufhebung der Vertragsverpflichtungen. Die Untersuchung der polnischen Frage war dem päpstlichen Nuntius Baldassare de Piscia übertragen worden, und dieser verkündete am 15. Januar 1478 zu Breslau den Bann gegen König Kasimir wegen Begünstigung der Glaubensfeinde gegen den König von Ungarn. Am 19. entband er kraft seines Auftrages den Hochmeister und dessen Untertanen, auch die Westpreußen, von den Pflichten des Eides gegen den gebannten König, ebenso von allen übrigen Verpflichtungen.⁴³

Nach verlorenem Kriege versuchten 1479 die Stände Ostpreußens zu vermitteln. Sie erklärten, sie wollten den Frieden gewiß halten, der Hochmeister würde es auch tun, dafür wollten sie bürgen, nur den Schwur möge ihm der König erlassen, damit er nicht sein Wort brechen müßte. Der König schlug es ab. Das hat die Eidesleistung auch im Lande unbeliebt gemacht.⁴⁴

Am 18. November 1489 ist der Schwur durch den Hochmeister Hans von Tiefen zum letzten Male geleistet worden. Nach seinem Tode am 25. August 1497 war die Gültigkeit des Thorner Friedens nur noch Auffassungssache; denn die nachfolgenden Hochmeister, Friedrich von Sachsen und Albrecht von Brandenburg, haben den Eid abgelehnt, und zwar unter starkem moralischen Rückhalt im Reiche. Kaiser Maximilian stellte dem Orden ein an den König von Polen gerichtetes Schreiben aus, das die Willensmeinung der Reichsstände wiedergab, es „gezieme dem Hochmeister als einem Fürsten des Reiches nicht, solchen Eid zu leisten“. ⁴⁵ Ein andermal betonte er, es wäre für das Reich und die deutsche Nation unleidlich, daß der Hochmeister den Vertrag hielte. Reichsfürsten waren die beiden letzten Meister nur persönlich durch die Geburt.

Das war das Ende der Eidesleistung und des Zweiten Thorner Friedens. Auch das polnische rechtshistorische Schrifttum bezeichnet es als eine Schwäche des Vertrages, daß der Hochmeister, solange er den Eid nicht abgelegt hatte, an den Vertrag nicht gebunden war.⁴⁶ Die polnischen Könige haben deshalb immer aufs neue versucht, den alten Zustand wiederherzustellen; einen Eid haben sie nicht mehr erhalten.

43) vgl. Voigt IX 103 f.; Toeppen, Acten der Ständetage V 437.

44) Toeppen, Ständetage V 347, 439, und Fr. Thunert, Acten der Ständetage I 630 f.

45) Schreiben Kaiser Maximilians vom 26. Dez. 1498, Abschr. OBA 70, 1, Joachim, Reg. zum OBA Nr. 18 071, vgl. Voigt IX, 252 f.

46) A. Vetulani, Lenno Pruskie S. 43: „Auf der andern Seite war die Einführung der Klausel wegen Einhaltung des Vertrages deswegen anfällig, weil, solange der Hochmeister den Eid nicht nach der vorgeschriebenen Formel ablegte, er sich an die Bestimmungen des Vertrages nicht für gebunden anzusehen ... brauchte...“ Fast wörtlich übernommen von Wł. Pocięcha, Geneza S. 2, der an diese Schwäche des Vertrages im Verein mit dem Fehlen der päpstlichen Bestätigung und der Zustimmung des Gesamtordens auch schon „Zweifel am Rechtscharakter“ des Vertrages knüpft.

So hatte schon 31 Jahre nach dem Abschluß die dritte schwere Bresche, die unter Billigung des Deutschen Reiches endgültig verweigerte Eidesleistung, genügt, das ganze Bollwerk von Sicherheiten und damit den Vertrag selbst zum Einsturz zu bringen. „Die preußische Frage war“, wie Krollmann sagt, „eine deutsche Angelegenheit geworden“.⁴⁷ Wenn man also von dem Abhängigkeitsverhältnis des Hochmeisters zum König von Polen berichtet, darf man nicht unterlassen, hinzuzusetzen, daß es 1497 praktisch bereits erloschen war.

Von den behandelten Widersprüchen einzelner Bestimmungen des Vertrages zu bestehenden Rechtssatzungen zu unterscheiden sind die flagranten Verletzungen des Vertrages durch den König von Polen und seine Amtsträger. Es kommt ihnen nicht die gleiche Bedeutung zu, aber sie wirkten mit, das Gefüge des Vertrages zu lockern. Für eine knappe Übersicht können wir uns an gleichzeitige Aufstellungen halten, insbesondere eine vom Orden und den westpreußischen Ständen 1467 gemeinsam verfaßte Liste, die zur Vorlage auf dem Reichstag zu Peterkau bestimmt war.⁴⁸

1. Der König erfüllte die im Vertrage oder seinen Zusatzbestimmungen eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht. Diese Vorstellung hatte 1471 Erfolg, als die letzte Rate der für die Ablöhnung der Söldner zugesagten 15 000 ungarischen Gulden gezahlt wurde.⁴⁹ 2. Der Gefangenenaustausch wurde verschleppt oder nicht dem Vertrage entsprechend durchgeführt. 3. Die vereinbarte Aufhebung der Thorner Niederlage wurde nicht vollzogen. 4. Der König erhob Zölle, die nach dem Vertrage verboten waren. 5. Die Kirchengeräte und Reliquien des Ordens, die von den Söldnern auf der Marienburg geraubt waren und als Pfänder für die Kaufsummen des Haupthauses in Danzig, Elbing, Thorn und Braunsberg lagen, wurden nicht zurückerstattet. 6. Die Bezahlung Bernhards von Zinnenberg, der seinen Besitz: Kulm, Strassburg und Althaus, dem König ausliefern sollte, unterblieb. 7. Königliche Amtleute versuchten, über Ordensangehörige Recht zu sprechen. 8. Zahlreiche Übergriffe polnischer Besatzungstruppen, die sich entgegen den Vertragsbestimmungen weigerten abzuziehen, blieben ungesühnt. Dies galt schon allein

47) Politische Geschichte..., S. 178 f.

48) Papier-Lage im OBA LXXXII 25 zu 1466, Joachim, Reg. zum OBA Nr. 16 067. Eine andere Aufzählung von Vertragsverletzungen des Königs gibt am 2. Juni 1477 der Hochmeister-Statthalter Truchseß von Wetzhausen, vgl. To e p p e n, Ständetage V, S. 301 Nr. 103.

49) To e p p e n, Ständetage V, S. 256 Nr. 84 und S. 428; Staatsverträge II Nr. 405. Die Zahlung sollte in zwei gleichen Raten am 1. Mai und 19. Okt. 1467 fällig sein und der Bezahlung der Ordenssöldner auf den an den König auszuliefernden Schlössern dienen, war also kein Gnadengeschenk an den Orden, sondern bezweckte die Beschleunigung der Übergabe. Für die Beurteilung des Verkaufs der Marienburg von 1457 ist es interessant festzustellen, daß in diesem Falle der König keinesfalls den Söldnern das Geld unmittelbar übergab, es vielmehr zunächst dem Orden als Soldherrn aushändigte. Darin liegt eine stillschweigende Anerkennung, daß das Vorgehen im Falle der Marienburg nicht korrekt war.

für Westpreußen, ebenso 9. Verletzungen der im Kriege erteilten Privilegien. Dazu gehörte vor allem die Abschaffung des Statthalteramtes, der einheitlichen Spitze des Landes, die im sog. Inkorporationsprivileg vom 6. März 1454 verbürgt worden war. Aus diesen Gründen hat ein Teil der westpreußischen Ritterschaft und der kleineren Städte den Eid auf den Vertrag verweigert. Noch 1472 war er nicht geleistet.⁵⁰

1467 zu Peterkau, im nächsten Jahre in Danzig und 1469 zu Marienburg wiederholt sich die Klage der Westpreußen, daß „leider, Gothe geklaget, in kegenwertikeith solliche gewalt in dießen landen entstunde durch etczliche und vorghenomen wurde, die denn bei den getzzeiten und hirschafft und regirunghe des ordens ni werlde werhe gehorth geweßen“.⁵¹

Dazu kamen verschiedene drängende, lebenswichtige Fragen, die der Vertrag ungeklärt gelassen hatte⁵², besonders 1. die Regelung der strittigen Königsberger Niederlage, die durch eine Zusatzbestimmung zum Verträge⁵³ eher noch mehr verwirrt als entschieden worden war, 2. die Wiedereinsetzung vertriebener Geistlicher, 3. die im Vertrag zugesicherte freie Rückkehr politischer Flüchtlinge, denen aber in Danzig und Königsberg die Aufnahme verweigert wurde, 4. die Lösung der Bundesangehörigen vom Banne, 5. eine einheitliche Münze für beide Hälften Preußens, 6. Grenzregulierungen, 7. litauische Ansiedler in Preußen, die von den Bojaren als „entlaufene Untertanen“ beansprucht wurden, schließlich 8. die z. T. sehr weitgehenden Forderungen des Vincenz Kielbassa, Bischofs von Kulm und Administrators von Pomesanien, ehemaligen königlichen Sekretärs. Man kann wirklich nicht sagen, daß der Vertrag klare Verhältnisse geschaffen habe.

Eine theoretische, rechtswissenschaftliche Behandlung des Vertrages beginnt in größerem Ausmaße schon mit der endgültigen Verweigerung des Eides seit 1498 und erreicht ihren Höhepunkt in den Jahren von 1501 bis 1514. Die in Betracht kommenden Schriften sind in dem Buche von K. Forstreuter, Vom Ordensstaat zum Fürstentum, ausführlich beschrieben.⁵⁴ Es bleibt nur übrig, sie zu den voraufgehenden Ausführungen in Beziehung zu setzen.

Die ersten Abhandlungen stammen aus Ordenskreisen. Eine unvollendet gebliebene des Jahres 1501 darf dem ersten Kanzler des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, Paul von Watt, zugeschrieben werden. Sie ist für Diplomaten und Politiker gedacht und setzt Kenntnis der geschichtlichen und politischen Zusammenhänge voraus. Sehr entschieden hebt sie hervor, daß die Besitzrechte des Ordens am eigentlichen Preußen nie in Frage ge-

50) Thunert, Ständetage I 179, 653.

51) Thunert, Ständetage I 116, 650 f., vgl. a. S. 28, 74 und 151.

52) Schütz, Historia rer. Pruss., 1599, Bl. 332.

53) Staatsverträge II Nr. 406.

54) Kitzingen 1952, S. 45—53 (Watt und Prang), S. 44 f. (Croaria und Egloffstein), S. 133 (polnische Denkschrift) nach X. Liske in: „Rozprawy“ der Krakauer Akademie (Phil. hist. Klasse III, 1875), S. 342 ff. Vgl. a. meine Besprechung in: Bll. f. dt. Landesgesch. 89, 1952, S. 322 f.

zogen worden seien. Polen hatte tatsächlich bis 1454 nie Anspruch darauf erhoben. Auch die anonyme „Unterrichtung“ vom Jahre 1505, die der Hochmeister seinem Bruder, Herzog Georg von Sachsen, sandte, war nicht für eine weitere Verbreitung bestimmt. Dagegen ist die auf dem Wattschen Entwurf, eher Materialsammlung, von dessen Nachfolger, Dr. Georg Prang, aufgebaute Denkschrift vom Jahre 1507 an eine breite Öffentlichkeit gerichtet und bis auf den heutigen Tag bekannt geblieben. Der Kanzler führt nicht weniger als 26 Artikel an, die der Rechtsgültigkeit des Vertrages entgegenstehen. Man kann jedoch mehrere zusammenziehen und folgende wichtigsten herausheben:

1. fehlende Zustimmung der Meister in Deutschland und Livland, 2. Unmöglichkeit eines zweiten Oberen über das Eigentum der Römischen Kirche in Preußen, 3. fehlende päpstliche Bestätigung, 4. Aufnahme von Polen in den Orden, 5. alle Gebietsabtrennungen, als Raub an Kirchengut, 6. Ausschluß der Revision durch Papst und Kaiser, 7. Zwang durch Furcht. Vor allem wendet er sich 8. gegen die Kriegshilfe, weil sie u. U. gegen christliche Fürsten, sogar gegen den Kaiser und das Römische Reich gerichtet werden könnte. Die Gefahr lag damals sehr nahe, und ein solcher Einsatz hätte den grundlegenden Zielsetzungen des Ordens widersprochen.

Angeregt durch diese Ausführungen sind zwei außerhalb Preußens entstandene Schriften des Jahres 1510. Der Ingolstädter Jurist Hieronymus de Croaria beendet am 24. Mai ein Gutachten, zu dem er vom kaiserlichen Gesandten Veit von Fürst aufgefordert worden ist, und stellt die Frage in den Vordergrund, ob der Hochmeister überhaupt neben oder „nächst“ dem Papst noch einen Oberen haben dürfe. Gegen die Rechtsgültigkeit des Vertrages hebt er vor allem 5 Gründe heraus: Zwang durch Furcht, Verletzung des Patrociniums s. Petri, Vertragsbrüche des Königs, besonders in bezug auf Zölle, Verstöße gegen Grundrechte und Statuten und die fehlende päpstliche Bestätigung.

Einen mehr volkstümlichen Ton schlägt der Bamberger und Würzburger Domherr Leonhard von Egloffstein an. Doktor beider Rechte und auf den Reichstagen jener Zeit zu Hause, war er durch seine Familie, die seit Anbeginn führende Stellungen im Orden bekleidet hat, diesem von vornherein verbunden. Vermutlich hat auch ihn ein kaiserlicher Rat auf dem Augsburger Reichstag von 1510 zu seiner Arbeit angeregt. Sie hat große Verbreitung gefunden. Verträge, so führt er aus, müssen im allgemeinen gehalten werden, aber nicht, wenn sie gegen Grundsätze des Rechts verstoßen, vor allem nicht, wenn sie die Kirchenfreiheit bedrohen. Der Eid des Hochmeisters binde nicht; denn ein Eid sei kein Pfand der Bosheit. Der Thorner Vertrag sei deshalb ungültig.

Im gleichen Jahre 1510 erhalten wir auf dem Posener Kongreß auch eine ausführliche Darstellung von polnischer Seite über die Rechtslage Preußens. Im Einklang mit den Darlegungen der Ordensvertreter wird

festgestellt, daß Ostpreußen niemals polnisch war, vielmehr durch die Besetzung und die Bekehrung geistliches Territorium geworden ist und als solches von Polen geachtet werden müsse. In Posen war es auch, wo die polnischen Vertreter die irrtümliche Anwendung des Ausdrucks *homagium* für den Eid des Hochmeisters mit dem Worte *iuramentum* richtig stellten. Auch Długosz spricht nur immer von einem *iusiurandum corporale de fidelitate et subiectione Poloniae regibus*. Die polnischen Rechtstheoretiker respektieren also das Recht der Kurie auf die *terra s. Petri*, wie auch die Lehnsunfähigkeit des Hochmeisters. Den Eid auf den Frieden wollen sie allerdings wieder aufgenommen wissen, weil mit ihm der Vertrag stand und fiel. Rechtsberater der polnischen Gesandtschaft in Posen war der Spanier Carsias Quadros. Auf diese internationale Autorität gehen die Erkenntnisse wohl zurück.

Der schwerste Vorwurf, den man gegen den Zweiten Thorner Vertrag erheben kann, ist wohl der, daß er keinen wahren und dauernden Frieden geschaffen hat. Ein Frieden soll das Recht wieder zur Geltung bringen, das im Kriege durch die Gewalt abgelöst war. Es kann auch ein völlig neues Recht sein, aber es muß bleibende Kraft haben. Das ist beim Thorner Vertrag nicht der Fall gewesen. Statt der Welt den Frieden zu bringen, ist dieser Vertrag die Ursache einer mehr als 300jährigen Beunruhigung im Osten Mitteleuropas geworden. Wir sahen schon: im Ordensstaat setzte der Widerstand sofort ein, in Westpreußen noch keinen Monat darauf.⁵⁵ Im Ermland kam es nach knapp einem Jahr zum Konflikt, und nach 10 Jahren geschah die erste bewaffnete Auflehnung des Ordens. 31 Jahre nur dauerte es, bis der Vertrag für den Ordensstaat unwirksam geworden war, und weniger als 60, bis er durch den Krakauer Vertrag vom 10. April 1525 grundlegend revidiert wurde.

Die einzige über 1525 hinaus bleibende Bestimmung des Vertrages war die Abtretung Westpreußens durch den Orden. Die Artikel wirtschaftlicher Art, die größtenteils wörtlich aus den Vorverträgen von 1422, 1433 und 1435 übernommen waren, sind für Ostpreußen im Krakauer Vertrag von 1525 erneuert worden. So kam es, daß vom Thorner Frieden in den späteren Jahren nie mehr die Rede ist.

Auch das Krakauer Abkommen ist dann, nicht ganz 200 Jahre nach dem Tage zu Thorn, durch den Frieden von Oliva 1660 ausgelöscht worden: das Herzogtum Preußen erhielt seine volle Souveränität zurück. Nach einem weiteren Jahrhundert war auch die Vereinigung mit Westpreußen wiederhergestellt.

55) Schütz, Hist. rer. Pruss., Bl. 332: „Auf dieser Tagfahrt (1466 Nov. 11) hub sich schon der Zwist mit des Königes Rächten unnd gemeinen Landen und Städten.“

Faint, illegible text covering the page, possibly bleed-through from the reverse side.